



Gemeindeamt
T W E N G
Bezirk Tamsweg/Land Salzburg

A-5563 Tweng, 29-12-2011
Tel.: 06471/217
Fax.: 06471/2174
e-mail: gemeinde@tweng.at

Zahl: 77/2011

Betrifft: Pisten Sperre – Änderung für „Gamsleitenbahn 2“

Bezug: Antragstellung der Tauernlift GmbH.

Aufgrund der Bestimmung des § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 idGF.. ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung Tweng vom 19-12-2011 folgende

Verordnung

welche nachstehend die Zeiten für die „Gamsleitenbahn 2“ ändert bzw. die bestehenden Regelungen unverändert wiedergibt.

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Tweng gelegenen Pisten bzw. Pistenabschnitte wird für den jeweiligen Zeitraum vom November bis April eines Jahres zu nachstehend angeführten Zeiten das **Verbot** des Befahrens und Betretens gemäß § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 57/2009 idF. angeordnet:

Pisten/ Pistenabschnitt – Sperre im Bereich von:	Zeitdauer der Sperre:
Schaidberglifte:	17.00 Uhr bis 08.00 Uhr
2 a Hauptabfahrt (Steilhang)	
2 b Autobahn Süd	
2 d + e Nebenspiste Hauptabfahrt	
2 c „Streuhsnig“-Abfahrt	
20 a Gamskarpiste	
Verbindungswege zum Gebiet Plattenkar	
Plattenkarbahn:	18.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Osthang (3 a, 3 e)	
Westseitige Pisten (3 f, S 7, 3a, 3 g, 3 c)	
Verbindungswege zum Gebiet Schaidberg	
Edelweißbahn:	18.30 Uhr bis 08.00 Uhr bzw. 22.30 Uhr bis 08.00 Uhr beim Nachtschifahren (Mo und Do)
Edelweißbahnabfahrt (18 a, 18 b, 18 c)	

Gamsleitbahn 1	18.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Gesamte Pistenbereiche	
Verbindungsweg Zehnerkargebiet	
Gamsleitbahn 2:	17.00Uhr bis 08.00 Uhr
Gesamter Pistenbereich	

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Artikel 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis € 500,-- (fünfhundert Euro) und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln bei den Tal- und Bergstationen in Kraft.
(Die entsprechenden Tafeln sind von den Liftgesellschaften aufzustellen).

Hinweis: Mit der ggstl. Verordnung der Gemeinde Tweng zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



(Franz Röllitzer)